

Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

Schachklub Germering e.V.

- Beschwerdeführer -

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Andreas Ruf

gegen

Bezirksverband Oberbayern im Bayerischen Schachbund e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Ostermeier

-Beschwerdegegner -

beteiligt:

Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen Beschwerde gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des
Bezirksverbands Oberbayern vom 23.07.2019

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung
Christoph Eichler als Vorsitzender (Bezirk München), Detlef Arzt als stellvertretender
Vorsitzender (Bezirk Oberbayern) und Dietrich Münzenberg als Beisitzer
(Schiedsrichter, Bezirk Mittelfranken)

ohne mündliche Verhandlung am 23. August 2019 folgenden

Beschluss

I. Die Entscheidung über den Verfall der im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens
durch den Beschwerdeführer gezahlten Protestgebühr wird aufgehoben. Der
Bezirksverband Oberbayern wird angewiesen, die Protestgebühr zurückzuerstatten.

II. Das durch das Schiedsgericht des Bezirksverbands Oberbayern angeordnete
Spielverbot gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer für die Saison 2019/20 auf
Oberbayerischer Ebene wird aufgehoben.

III. Die Beschwerdegebühr wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer spielte in der Saison 2018/19 mit zwei Mannschaften (Germering I und II) in der Bezirksliga des Bezirksverbandes Oberbayern, der höchsten Mannschaftsliga des Bezirks.

Die Abschlusstabelle wurde im Ligamanager wie folgt veröffentlicht:

Rang	Mannschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	MPkt	BPkt
1.	SK Freilassing		5½	6	5½	6	5½	6	4½	4	8	17-1	51,0 - 21,0
2.	SK Gräfelfing	2½		1½	6	4½	6	5	4½	5½	6	14-4	41,5 - 30,5
3.	SK Neuburg	2	6½		4	3½	4	6½	5½	5½	5½	12-6	43,0 - 29,0
4.	SC Moosburg 1956	2½	2	4		4½	3½	5	5½	4	6	10-8	37,0 - 35,0
5.	MTV Ingolstadt	2	3½	4½	3½		6	3½	3½	6	8	8-10	40,5 - 31,5
6.	SK Germering I	2½	2	4	4½	2		4	5½	3½	5	8-10	33,0 - 39,0
7.	SG Traunstein/Traunreut	2	3	1½	3	4½	4		4½	5½	3	7-11	31,0 - 41,0
8.	Gautinger SC	3½	3½	2½	2½	4½	2½	3½		6	5½	6-12	34,0 - 38,0
9.	SAbt TuS Fürstenfeldbruck	4	2½	2½	4	2	4½	2½	2		3½	4-14	27,5 - 44,5
10.	SK Germering II	0	2	2½	2	0	3	5	2½	4½		4-14	21,5 - 50,5

Absteiger waren danach der TuS Fürstenfeldbruck und Germering II.

Der Beschwerdeführer hatte an Meldenummer 2 seiner Mannschaft Germering II und an Meldenummer 11 seiner Mannschaft Germering I den Spieler Arnd Lütkemeyer gemeldet. Dieser Spieler wurde vom Verein in der 2. Mannschaft in den Runden 1 (21.10.2018), 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 eingesetzt, sowie in Runde 9 in der 1. Mannschaft. Weitere Einzelheiten zu den Wettkämpfen sind im Ligamanager abrufbar: <https://www.ligamanager.schachbund-bayern.de/index.htm>

Der Spieler Arnd Lütkemeyer ist zugleich Mitglied im MSA Zugzwang, einem Schachverein des Schachbezirksverbandes München e.V.. Ausweislich der Webseite des Bezirksverbands München war der Spieler in der 3. Mannschaft der MSA Zugzwang, die in der Klasse A2 der Münchner Mannschaftsmeisterschaft spielte, an Meldenummer 4 nominiert und in den Runden 1, 2, 4, 5, 7 und 8 dort eingesetzt, erstmals am Freitag, 19.10.2018.

Der SC Moosburg 1956 setzte in den Runden 3, 4, 5, 6, 7 und 9 ebenfalls einen Spieler ein, der zu diesem Zeitpunkt bereits für einen anderen Verein in der Münchener Mannschaftsmeisterschaft gemeldet und eingesetzt worden war. Mangels Rechtshängigkeit kommt es auf weitere Einzelheiten dieses Sachverhalts hier nicht an.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze und Stellungnahmen der Beteiligten verwiesen.

II. Die Entscheidung des Bezirksspielleiters vom 26.06.2019

Am 26.06.2019 entschied der Bezirksspielleiter, dass die Wettkämpfe der Mannschaft Germering II der Runden 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und die Wettkämpfe der Mannschaft Moosburg der Runden 3, 4, 5, 6, 7 mit 0-8 Brettpunkten und 0-2 Mannschaftspunkten gewertet werden. Den Wettkampf der 9. Runde Germering I gegen Moosburg wertete er mit 0-0 Brettpunkten und 0-0 Mannschaftspunkten.

Nach dieser Entscheidung ergab sich folgende Tabelle:

Rang	Mannschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	MPkt	BPkt
1.	SK Freilassing		5½	6	6	6	4½	4	5½	5½	8	17-1	51,0 - 21,0
2.	SK Gräfelfing	2½		1½	5	4½	4½	5½	6	8	8	14-4	45,5 - 26,5
3.	SK Neuburg	2	6½		6½	3½	5½	5½	4	8	8	13-5	49,5 - 22,5
4.	SG Traunstein/Traunreut	2	3	1½		4½	4½	5½	4	8	8	11-7	41,0 - 31,0
5.	MTV Ingolstadt	2	3½	4½	3½		3½	6	6	8	8	10-8	45,0 - 27,0
6.	Gautinger SC	3½	3½	2½	3½	4½		6	2½	8	8	8-10	42,0 - 30,0
7.	SAbt TuS Fürstenfeldbruck	4	2½	2½	2½	2	2		4½	4	8	6-12	33,0 - 39,0
8.	SK Germering I	2½	2	4	4	2	5½	3½		0	8	6-12	31,5 - 32,5
9.	SC Moosburg 1956	2½	0	0	0	0	0	4	0		8	3-15	14,5 - 49,5
10.	SK Germering II	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0-14	0,0 - 72,0

Absteiger waren danach der SC Moosburg und Germering II.

Der Spielleiter stützt seine Entscheidung auf Tz. B.4.2.4. Obb-TO ...

"Ein Spieler ist nur spielberechtigt, solange er in der jeweiligen Saison nicht für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes Mannschaftskämpfe bestritten hat. Unbeschadet hiervon sind Einsätze bei reinen Damenmannschaftsturnieren, die im Rahmen der Frauenschachförderung unter die Gastspielerinnenregelung fallen."

... in Verbindung mit Tz. B.4.2.5.2. Obb-TO:

" B.4.2.5.2. Wird ein für die Mannschaft nicht spiel- oder einsatzberechtigter Spieler eingesetzt, so wird der Mannschaftskampf mit 0:8 [0:4] gewertet."

Seit ihrem jeweils ersten Einsatz in der Münchener Mannschaftsmeisterschaft seien die beiden betroffenen Spieler nicht mehr spielberechtigt im Sinne der Oberbayerischen Turnierordnung.

Die Entscheidung wurde den Vorsitzenden des Beschwerdeführers, sowie des SC Moosburg, ferner dem Vorsitzenden und dem 2. Spielleiter des Bezirksverbands Oberbayern, sowie den Spielleitern der Kreisverbände Ingolstadt-Freising und Zugspitze mitgeteilt. Der TuS Fürstenfeldbruck wurde nicht informiert. Die im Ligamanager veröffentlichte Tabelle wurde nicht geändert.

III. Verfahren vor dem Schiedsgericht des Bezirksverbands Oberbayern

Mit Schreiben vom 30.06.2019 legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters ein. Der Sachverhalt wurde nicht bestritten. Tz. B.4.2.4. Obb-TO beinhalte ein faktisches Spielverbot für Klassen anderer Bezirksverbände. Damit überschreite der Bezirksverband seine Regelungsbefugnis. Sollte der Begriff "Verein" in Tz. B.4.2.4 Obb-TO nicht nur die Vereine des Bezirksverbands Oberbayern umfassen, müsse die Spielleitung alle Mannschaftskämpfe deutschlandweit überwachen. Dies könne nicht gewollt sein.

Gemäß Tz. 2.8.4 der Obb-Satzung dürften Ordnungsmaßnahmen nur verhängt werden, "wenn den Verein oder das Mitglied eines Vereins ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft." Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Der Beschwerdeführer habe darauf vertrauen dürfen, dass nach Änderung der Turnierordnung im DSB im Jahr 2014 eine entsprechende Anpassung der Obb-TO speziell zu diesem Punkt erfolgen würde. Die Anwendung der 0-8 - Regelung (Tz. B 4.2.5.2 Obb-TO) sei unverhältnismäßig, denn der Spieler habe mit 2,5 Punkten aus 9 Spielern ohnehin nur wenig zum Erfolg der Mannschaft beigetragen. Bestraft würden die übrigen Spieler.

Am 23.07.2019 erließ das Schiedsgericht des Bezirksverbands Oberbayerns folgende Entscheidung:

"Aufgrund der vorliegenden Dokumente und Fakten wird der Einspruch der Vereine Schachklub Germering e.V. und Schachclub Moosburg 1956 e.V. abgewiesen und die Protestgebühren verfallen zugunsten des Bezirksverbandes Obb im BSB e.V."

Nach dem unstreitigen Sachverhalt habe der Spielleiter zutreffend festgestellt, dass ein Verstoß gegen Tz. B.4.2.5.2. Obb-TO vorliege. Allerdings lägen besondere Umstände im Sinne der Tz. 2.8.5 Obb-Satzung vor, da eine zeitnahe Sanktionierung durch den Bezirksverband nicht stattgefunden habe. Dadurch sei eine nachträgliche Eingrenzung der Ordnungsmaßnahme auf einzelne Wettkämpfe nicht möglich. In der Entscheidung heißt es weiter:

"Die Ordnungsmaßnahme B.4.2.5.2 gegen die Mannschaften Germering 1, Germering 2 und Moosburg wird abgemildert in ein Spielverbot für die Saison 2019/20 auf Oberbayerischer Ebene für die in zwei Vereinen vorsätzlich in nicht zulässigen Mannschaften spielenden Arnd Lütkemeyer (Schachklub Germering e.V.) und Franz Wiesmeier (Schachclub Moosburg 1956 e.V.) Somit bleiben die sportlich gespielten Ergebnisse der Saison 2018/19 gültig. Die Absteiger aus der Bezirksliga Oberbayern sind somit SK Germering 2 und SAbt TuS Fürstenfeldbruck."

Die Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer und dem SC Moosburg verkündet. Der TuS Fürstenfeldbruck und die beiden Spieler Lütkemeyer und Wiesmeier wurden weder beteiligt noch informiert.

IV. Verfahren vor dem Verbandsgericht des Bayerischen Schachbunds

Der Beschwerdeführer legte mit Schreiben vom 04.08.2019 (per Email versendet am 04.08.2019, in Papierform eingegangen am 07.08.2019) Beschwerde gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Bezirksverbands Oberbayern vom 23.07.2019 ein und beantragte:

- die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 23.07.2019,
- sowie die Entscheidung der Spielleitung des Bezirksverbands Oberbayern vom 26.06.2019 ersatzlos aufzuheben.

Die Beschwerdegebühr ist am 30.07.2019 auf dem Konto des Bayerischen Schachbundes eingegangen.

Es sei unzutreffend, dass der Sachverhalt seitens des Beschwerdeführers eingeräumt worden sei, denn ein Vorsatz des Vereins habe nicht vorgelegen. Das Schiedsgericht habe sich mit der Argumentation des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt. Im Übrigen wiederholt der Beschwerdeführer seine Ausführungen aus dem Protestschreiben und äußert sich zum verbandspolitischen Zweck der angegriffenen Regelung der Obb-TO.

Mit Stellungnahme vom 05.08.2019 beantragte der Bundesrechtsberater:

1. die Beschwerde als unzulässig mangels ausreichender Beschwerdebefugnis zurückzuweisen, soweit im Schiedsgerichtsverfahren des Bezirksverbandes Oberbayern der Abzug von Punkten und die Neuordnung der Tabelle Verfahrensgegenstand war und der Beschwerdeführer sich lediglich gegen Teile der Begründung der angegriffenen Entscheidung wendet,
2. die Beschwerde als unzulässig mangels ausreichender Beschwerdebefugnis zurückzuweisen, als die "vollständige Aufhebung" auch die gegen den Spieler Franz Wiesmeier verhängte Spielsperre und die Rückordnung der Tabelle zum Nachteil des TuS Fürstenfeldbruck erfassen soll.
3. die Entscheidung über den Verfall der im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens durch den Beschwerdeführer gezahlten Protestgebühr aufzuheben und den Bezirksverband Oberbayern zur Rückerstattung der Protestgebühr anzuweisen,
4. die durch das Schiedsgericht des Bezirksverbandes Oberbayern angeordnete Spielsperre gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer aufzuheben,
5. anzuordnen, dass die im Rahmen des Verbandsgerichtsverfahrens durch den Beschwerdeführer gezahlte Beschwerdegebühr zur Hälfte zurückerstattet wird.

Der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf eine "vollständige Aufhebung" der Entscheidung des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht habe die Punktabzüge zu Lasten des Beschwerdeführers aufgehoben. Dieser sei insoweit nicht mehr

beschwert. Daher käme es im Rahmen dieses Verfahrens auch nicht darauf an, ob die durch den Spielleiter verhängten Punktabzüge rechtmäßig gewesen seien.

Durch das Spielverbot gegen den Spieler Franz Wiesmeier sei der Beschwerdeführer ebenfalls nicht beschwert.

Das Schiedsgericht habe dem Beschwerdeführer im Hauptpunkt seiner Beschwerde, nämlich dem Punktabzug in vollem Umfang recht gegeben. Es hätte daher die Rückerstattung der gezahlten Protestgebühr anordnen müssen. Die Anordnung der Spielsperre sei demgegenüber eine sich hauptsächlich gegen die Spieler wendende Maßnahme, weshalb eine entsprechend kleinteilige Aufspaltung unverhältnismäßig gewesen wäre.

Die angeordnete Spielsperre gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer finde im Regelwerk des Bezirksverbands Oberbayern keine Stütze. Das Schiedsgericht sei für die Entscheidung bereits nicht zuständig. Gemäß Tz. 6 der Obb-Satzung entscheide das Schiedsgericht "in den ihm nach dieser Satzung oder den Ordnungswerken des Bezirksverbandes zugewiesenen Fällen". Die Verhängung einer Sperre sei in Tz. A.8.2.1 Obb-TO ausdrücklich dem erweiterten Bezirksvorstand vorbehalten. Erst im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine verhängte Sperre sei das Schiedsgericht mit dieser Sanktion befasst.

Darüber hinaus fehle es auch an dem in Tz. A.8.2.1 Obb-TO vorausgesetzten "grob unsportlichen Verhalten" des Spielers. Darunter dürfe schwerlich ein Verhalten zu verstehen sein, das in zahlreichen Landesverbänden und deren Gliederungen – auch im Kreis Zugspitze – erlaubt ist.

Mit Email vom 08.08.2019 erklärte der Beschwerdeführer, dass er seine Beschwerde auf die Aufhebung der Sperre gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer, sowie die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts beschränke. Er beantragt:

- die Entscheidung über den Verfall der im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens durch den Beschwerdeführer gezahlten Protestgebühr aufzuheben und den Bezirksverband Oberbayern zur Rückerstattung der Protestgebühr anzuweisen
- die durch das Schiedsgericht des Bezirksverbandes Oberbayern angeordnete Spielsperre gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer aufzuheben.

Mit Stellungnahme vom 08.08.2019 erklärte der Bundesrechtsberater daraufhin seine Anträge Nr. 1 und 2 für erledigt. Im Falle eines Erfolges seiner Anträge Nr. 3 und 4 sei sein Antrag Nr. 5 entsprechend zu ändern.

Mit Stellungnahme vom 22.08.2019 erklärte der Beschwerdegegner, die Obb-TO gelte für alle oberbayrischen Vereine, erhebe keinen Anspruch auf eine rechtliche Definition des Begriffs "Verein", greife nicht in die Ordnungen anderer Verbände ein, lege jedoch für den Bezirksverband verbindliche Regeln fest.

Die Intension der oberbayerischen Regelung werde seit Jahren auf den Bezirksversammlungen diskutiert und es könne keinen Zweifel darüber geben, dass diese darin bestehe, dass Spieler, welche während einer laufenden Saison für irgendeinen anderen deutschen Verein eingesetzt werden, als für denjenigen, bei welchem sie spielaktiv in Oberbayern gemeldet sind, mit diesem Einsatz ihre Spielberechtigung in Oberbayern verlieren.

Da der Bezirk die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht selbst anfechten könne, habe er die Aufhebung der Punktabzüge zu akzeptieren. Die verhängten Spielverbote seien zwar in der Sache eine salomonische Entscheidung gewesen, der Bezirk erkenne aber an, dass sie mangels Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht satzungsgemäß sind.

Der Bezirk gehe jedoch weiterhin davon aus, dass sowohl den Vereinen, als auch den Spielern die o.g. Regelungen als solche bekannt waren und etwaige Sanktionen bewusst in Kauf genommen wurden. Es sei vornehmlich Aufgabe der Vereine, ihre Spieler über Regeln zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Mit Stellungnahme vom 22.08.2019 erwiderte der Bundesrechtsberater, die Turnierordnung des Bezirks gelte nicht ohne Weiteres "für alle Oberbayerischen Vereine" und untersage auch nicht "Oberbayerischen Vereinen", Spieler einzusetzen, die während einer laufenden Saison für irgendeinen anderen deutschen Verein als demjenigen, bei welchem sie spielaktiv in Oberbayern gemeldet sind, wenigstens einen Mannschaftskampf bestritten haben. Vielmehr beschränkten sich die entsprechenden Regelungen auf die Bezirksturniere, hier also insbesondere auf die Oberbayerische Bezirksliga.

V. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1 Buchstabe c) BSB-Satzung statthaft. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt. (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BSB-VerfO). Die Beschwerdegebühr ist am 30.07.2019 auf dem Konto des Bayerischen Schachbundes eingegangen (§ 4 Abs. 5 BSB-VerfO).

VI. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts war fehlerhaft (a) und das Spielverbot gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer rechtswidrig (b).

a) Kostenentscheidung des Schiedsgerichts

Der Protest war bereits nach der hier angefochtenen Entscheidung des Schiedsgerichts selbst im Wesentlichen erfolgreich. Im Ergebnis hat das Schiedsgericht die vom Bezirksspielleiter gegen den Beschwerdeführer verhängten Punktabzüge aufgehoben. Das im Zuge einer "Abmilderung" verhängte Spielverbot gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer wirkt dagegen in erster Linie gegen den Spieler persönlich.

Ob in dem Spielverbot ein teilweises Unterliegen des Beschwerdeführers gesehen werden kann, das zu einer Kostenquote führt, kann indes dahinstehen, da das Spielverbot im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben wird - siehe unten b).

Daher war die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts aufzuheben und zugunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

b) Spielverbot gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer

Das vom Schiedsgericht gegen den Spieler Arnd Lütkemeyer für die Saison 2019/20 verhängte Spielverbot auf Oberbayerische Ebene ist bereits wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (b1) und mangelnder Zuständigkeit des Schiedsgerichts (b2) rechtswidrig. Überdies bestehen erhebliche Zweifel daran, ob das Spielverbot überhaupt eine geeignete Milderung im Sinne der Tz. 2.8.5 Obb-Satzung darstellt (b3) und daran, ob ein grob unsportliches Verhalten im Sinne des Tz. A.8.2.1 Obb-TO vorlag (b4).

b1) Gegenstand des Verfahrens vor dem Schiedsgericht waren ursprünglich die durch den Bezirksspielleiter verhängten Punktabzüge. Diese richteten sich gegen den Beschwerdeführer. Das vom Schiedsgericht verhängte Spielverbot wirkt dagegen in erster Linie gegen den Spieler persönlich. Dieser hätte daher am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs).

Dieser Verfahrensfehler hätte durch eine Beteiligung des Spielers im Rahmen des Verbandsgerichtsverfahrens geheilt werden können. Gleichwohl war eine Beteiligung

des Spielers nicht notwendig, da das Spielverbot jedenfalls mangels Zuständigkeit des Schiedsgerichts offensichtlich rechtswidrig ist.

b2) Das Schiedsgericht war weder für die Verhängung eines Spielverbotes (Tz. A.8.2.1 Obb-TO) noch für die Ermessensausübung einer Milderung (Tz. 2.8.5 Obb-Satzung) zuständig.

Im Falle des Spielverbotes ergibt sich dies bereits aus dem Text der Turnierordnung: "Die erweiterte Bezirksvorstandschafft kann (...)".

Die Vorschrift der Tz. 2.8.5 Obb-Satzung eröffnet durch die Formulierung "(...) dürfen gemildert oder es darf von deren Ahndung abgesehen werden (...)" einen Ermessensspielraum. Dieser wäre jedoch durch die für die zugrunde liegende Ordnungsmaßnahme (hier Punktabzüge) zuständige Stelle, also durch die Spielleitung auszuüben gewesen.

Wenn das Schiedsgericht also davon ausging, dass besondere Umstände im Sinne der Tz. 2.8.5 Obb-Satzung vorlagen (keine zeitnahe Sanktionierung durch den Bezirk), hätte es die Entscheidung des Spielleiters wegen mangelnder Ermessensausübung aufheben können und den Spielleiter anweisen, die Entscheidung erneut, unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, zu treffen. Dieses Ermessen durfte es jedoch nicht selbst ausüben. Das Schiedsgericht überprüft grundsätzlich nur die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, nicht deren Zweckmäßigkeit.

Die Anordnung des Spielverbots ist nach alledem mangels Zuständigkeit des Schiedsgerichts rechtswidrig und war aufzuheben.

b3) Überdies ist es höchst zweifelhaft, ob die Verhängung eines Spielverbots überhaupt eine Milderung im Sinne der Tz. 2.8.5 Obb-Satzung darstellt: die persönliche Sperre eines Spielers wegen grob unsportlichen Verhaltens für eine ganze Saison ist nach Überzeugung des Verbandsgerichts eine der härtesten Sanktionen gegen einen Spieler und daher schwerwiegender als die Punktabzüge gegen einen Verein.

b4) Schließlich ist es sehr zweifelhaft, ob der Spieler Arnd Lütkemeyer sich durch seine Einsätze grob unsportlich im Sinne der Tz. A.8.2.1 Obb-TO verhalten hat. Dies kann ohne eine Stellungnahme des Spielers nicht beurteilt werden. Da die verhängte Sperre bereits aus anderen Gründen rechtswidrig ist, bedurfte es hierzu keiner weiteren Aufklärung.

c) keine Entscheidung über die Punktabzüge

Die vom Schiedsgericht im Wege einer "Abmilderung" aufgehobenen Punktabzüge sind nicht untrennbar mit dem stattdessen verhängten Spielverbot verbunden, weil sich die Punktabzüge gegen den Verein richten, die Sperre dagegen in erster Linie gegen den Spieler.

Für dieses Verfahren kommt es daher nicht darauf an, ob die durch den Spielleiter vorgenommenen und durch das Schiedsgericht wieder aufgehobenen Punktabzüge gegen den Beschwerdeführer rechtmäßig waren.

Dieses Ergebnis ist auch nicht deshalb unbillig, weil der Beschwerdeführer - sollte es zu keinen weiteren, erfolgreichen, Beschwerden gegen die angefochtene Entscheidung des Schiedsgerichts kommen - im Ergebnis ohne jegliche Ordnungsmaßnahme "davon kommen" würde.

Der Bundesrechtsberater führt in seiner Stellungnahme vom 05.08.2019 nach Auffassung des Verbandsgerichts zutreffend aus:

"Nach § 4 Abs. 1 BSB-VerfO wird das Verbandsgericht "nur auf Antrag tätig" (...) Das Verbandsgericht ist weder Staatsanwaltschaft noch Inquisitionsgericht, das dazu berufen wäre, Entscheidungen von Bezirksverbänden wegen jedweder Fehlerhaftigkeit zu korrigieren. (...)"

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 BSB-VerfO.

Eichler

Arzt

Münzenberg